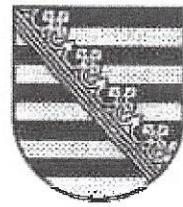




Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **04 HK O 3273/15**

Zur Geschäftsstelle gelangt  
am: 30.03.2016

Justizsekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

An Verkündung statt zugestellt  
am:

Vert.	Prot. rot.	IKV/ KfA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kennt- nisn.
SE	01. APR. 2016		Rück- scr.
Rück- spr.	ROSENBERGER & KOCH Rechtsanwälte		Zah- lung
zdA			Stel- lungn.

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

## ANERKENNTNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

**Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastro-  
nomiebranche e.V.**, Heerstraße 14, 14052 Berlin  
vertreten durch die Vorstände Karsten Freigang und Thomas Wilde

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rosenberger & Koch**, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin, Gz.: 217/15TV10

gegen

Leipzig

hdl. unter

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

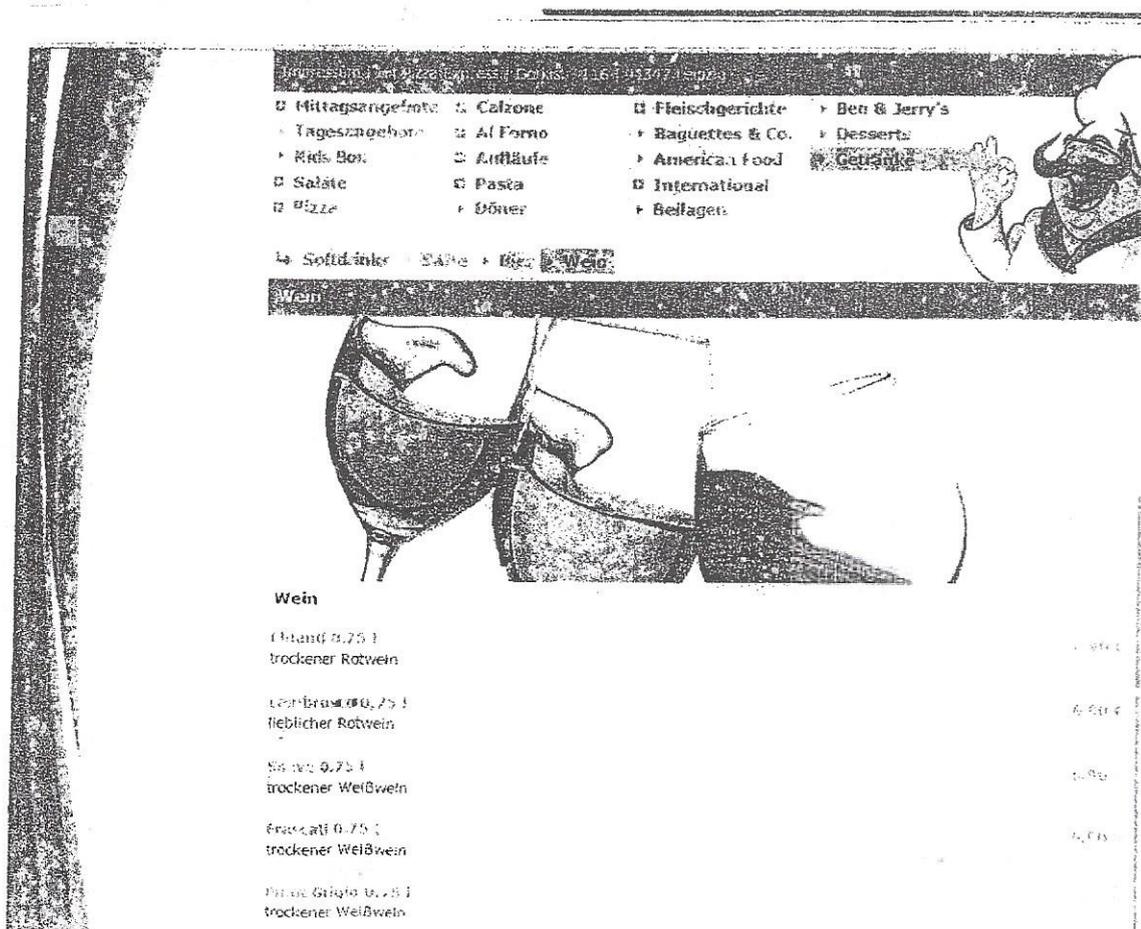
hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch  
 Vorsitzenden Richter am Landgericht  
 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 29.03.2016

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verpflichtet, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000 und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

a) Letztverbrauchern grundpreisangabenpflichtige Waren anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn neben dem Endpreis - sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identische ist - nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist,

wenn dies geschieht wie nachfolgend:







Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 31.03.2016

Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

